

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen der Jost GmbH, Hattersheim-Eddersheim (Stand: Januar 2011)

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Vertrags- und Lieferbedingungen gelten für alle Vertrags-, Liefer- und sonstige Geschäfte der Jost GmbH, Hattersheim-Eddersheim.

(2) Für alle Lieferungen und Leistungen von Jost GmbH (nachfolgend „Leistungen“ genannt) gelten ausschließlich die Vertrags- und Lieferbedingungen der Jost GmbH. Entgegenstehende, abweichende, sowie solche Geschäftsbedingungen des Kunden, die in diesen Vertrags- und Lieferbedingungen nicht geregelt sind, erkennt Jost GmbH nicht an, es sei denn, Jost GmbH hat ihrer Geltung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn Jost GmbH die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Geschäftsbedingungen vorbehaltlos ausführt.

(3) Im unternehmerischen Geschäftsverkehr gelten die Vertrags- und Lieferbedingungen von Jost GmbH für alle Verträge mit dem Kunden, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.

(4) Sofern Gegenstand des Vertrages Bauleistungen sind, gelten ergänzend die Regelungen der (VOB) Teil B und Teil C in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung, die dann - im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern - diesen Vertrags- und Lieferbedingungen beigelegt sind. Sollten sich Regelungen der (VOB) Teil B und dieser Vertrags- und Lieferbedingungen widersprechen, gehen die Regelungen der (VOB) Teil B vor.

(5) Mündliche Vereinbarungen, Zusicherungen und vertragsändernde Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Unsere Mitarbeiter haben keine Vollmacht, den Vertragsinhalt durch mündliche Erklärungen zu verändern. Dies gilt auch für Terminzusagen.

§ 2 Angebote, Leistungsumfang und Vertragsabschluss

(1) Bestandteile der Vertragsinhalte mit dem Kunden sind, wobei bei Widersprüchen das Vorhergehende gegenüber dem Nachfolgenden Vorrang hat:

- unsere schriftliche Auftragsbestätigung,
- diese Vertrags- und Lieferbedingungen,
- die (VOB) Teil B und Teil C in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
- die geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Bei Zweifeln über den Vertragsinhalt ist der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung maßgeblich. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

(3) Lieferzeitangaben von Jost GmbH sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB). Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Kunde erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind.

(4) Nachträgliche Änderungen berechtigen Jost GmbH, die Lieferfristen angemessen zu verlängern und Ersatz für die infolge der Änderungen nutzlos gewordenen Aufwendungen zu verlangen.

§ 3 Auftragsdurchführung

(1) Das Einhalten einer Lieferfrist ist immer von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheidet diese Belieferung aus Gründen, die Jost GmbH nicht zu vertreten hat, so ist Jost GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Dem Kunden steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grunde dann nicht zu.

(2) Gleiches gilt, wenn aufgrund von höherer Gewalt oder anderen Ereignissen die Lieferung wesentlich erschwert oder unmöglich wird und Jost GmbH dies nicht zu vertreten hat. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere: Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko von Jost GmbH zuzurechnen sind. Der Kunde wird in den genannten Fällen unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet und eine bereits erbrachte Leistung wird unverzüglich erstattet.

(3) In der Auftragsbestätigung genannte Termine sind nicht verbindlich. Sie werden lediglich zu Planungszwecken genannt. Dies gilt nicht, wenn die Termine ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die Baustelle in einem ordnungsgemäßen Zustand vorzuhalten und die jeweiligen Gebäudeteile rechtzeitig so herzurichten, dass die Auftragsdurchführung (Leistungen) nach den allgemeinen Regeln der Technik möglich ist.

(5) Die Abnahme der erbrachten Leistungen richtet sich ausschließlich nach § 12 (VOB) Teil B.

(6) Ist für ein Bauvorhaben die Leistung in mehreren Abschnitten vereinbart, so gilt jede einzelne Leistung als abgeschlossene Teilleistung. Jost GmbH ist berechtigt, für jede Teilleistung die Abnahme der Leistung gemäß § 12 (VOB) Teil B zu verlangen.

(7) Wird keine Abnahme verlangt oder eine Abnahme ohne die Mitwirkung des Kunden durchgeführt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf einer Frist von 12 Werktagen nach Mitteilung über die Fertigstellung der Teilleistungen. Die Rechnungslegung ist als Mitteilung über die Fertigstellung der Teilleistungen zu sehen. Die abgenommenen Teilleistungen können gesondert abgerechnet werden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Alle Preise gelten ab Sitz der Jost GmbH, bei Werk- und Werklieferverträgen frei Baustelle, nach der jeweils gültigen Preisliste bzw. der vertraglich getroffenen Preisabrede zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

(2) Verzögert sich die Aufnahme, der Fortgang oder der Abschluss der beauftragten Arbeiten aus Gründen, die nicht von Jost GmbH zu vertreten sind, so ist diese berechtigt, die Preise für Lohn-, Material- und sonstige entstandene Kosten entsprechend den am Tage der Ausführung gültigen Arbeitslöhne und Materialpreise zu erhöhen.

(3) Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Kunden (insbesondere Stemm-, Verputzarbeiten) ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(4) Berücksichtigt Jost GmbH Änderungswünsche des Kunden, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

(5) Die Vergütung wird bei Lieferungen mit Gefahrübergang, in den sonstigen Fällen mit Einbau, spätestens jedoch mit Abnahme fällig. Die Vergütung ist ohne jeden Abzug kostenfrei nach Maßgabe der Rechnung an Jost GmbH zu zahlen.

(3) Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Jost GmbH kann als Mindestschaden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verlangen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, kann Jost GmbH als Mindestschaden Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verlangen.

(4) Für die erste Mahnung wird eine Pauschale in Höhe von jeweils 5,00 EUR erhoben, wenn nicht der Kunde nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Aufrechnung und Zurückhaltung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Aufrechnungsforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Bei Lieferungen (ohne Einbau) geht die Gefahr auf den Kunden mit Versendung (§ 447 BGB) über, im Übrigen sobald Jost GmbH die Ware dem Kunden übergeben hat.

(2) Jost GmbH übernimmt die Verpflichtung zur Lieferung oder zum Versand ausschließlich zu einem einzigen Bestimmungsort (Anlieferstelle). Können Liefergegenstände infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig versendet oder geliefert werden, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem die Anzeige der Versand- oder Lieferbereitschaft an den Kunden abgesendet wurde.

(3) Wurde ausschließlich Lieferung vereinbart, gelten zusätzlich folgende Bestimmungen: Mit der Ankunft des Lieferfahrzeugs am Bestimmungsort und der Bereitstellung zum Abladen hat Jost GmbH seine Lieferpflicht erfüllt. Der Kunde hat Abladen und Lagern auf eigene Kosten und Gefahr durchzuführen.

(4) Wurde Lieferung und Montage (Einbau) vereinbart, so hat der Kunde während der Ausführung der Arbeiten für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer einen verschließbaren Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Waren und Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung Eigentum der Jost GmbH; bei Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, verbleiben die von Jost GmbH gelieferten Gegenstände bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der bestehenden Geschäftsbeziehung im Eigentum der Jost GmbH.

(2) Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt.

(3) Wird die Ware vom Kunden be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die gesamte neue Sache. Der Kunde erwirbt Miteigentum zu dem Bruchteil, der dem Verhältnis des Wertes seiner Ware zu dem der von Jost GmbH gelieferten Ware entspricht.

(4) Für den Fall der Weiterveräußerung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung tritt der Kunde bereits im Voraus seine Forderungen einschließlich sämtlicher Ansprüche aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber seinen Abnehmern an die Fa. Jost ab.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, über abgetretene Ansprüche nicht anderweitig zu verfügen. Jost GmbH kann vom Kunden den Nachweis über die Anzeige der Abtretung gegenüber seinen Abnehmern und Kreditinstituten verlangen. Im Falle von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter über Liefergegenstände oder abgetretene Forderungen ist die Jost GmbH unverzüglich hierüber zu unterrichten.

(6) Soweit die Liefergegenstände wesentlicher Bestandteil des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Kunde bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine der Jost GmbH die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.

(7) Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand derart fest verbunden, dass eine Demontage derselben ausscheidet, tritt der Kunde bereits im Voraus eigene Vergütungsansprüche gegenüber demjenigen, der Eigentum oder sonstige Rechte an den eingebauten Gegenständen erwirbt, in Höhe des Wertes der eingebauten Gegenstände an die Jost GmbH ab.

(8) Beeinträchtigt der Kunde die vorgenannten Rechte, so ist er diesem zu Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts durch Demontage der Liefergegenstände gilt im Zweifel nicht als Rücktritt.

§ 7 Gewährleistung, Mängelansprüche

(1) Offensichtliche Mängel sind vom Kunden innerhalb von 4 Wochen ab Lieferung der Ware schriftlich der Jost GmbH gegenüber anzuzeigen.

(2) Die Gewährleistung ist bei Beanstandung von Mängeln nach Wahl der Jost GmbH auf Ersatzlieferung oder Nachbesserung beschränkt.

(3) Schlagen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachen des Vertrags verlangen. Die Frist beträgt mindestens vier Wochen. Nachbesserung oder Ersatzlieferung sind fehlgeschlagen, wenn drei Versuche zur Behebung des Mangels nicht zum Erfolg geführt haben.

(4) Sofern Gegenstand des Vertrages Bauleistungen sind, richten sich die Mängelansprüche nach den Regelungen der (VOB) Teil B.

§ 8 Haftung

(1) Jost GmbH haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadenersatz“ genannt) wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung oder Leistung sowie wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(2) Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die Jost GmbH bei Vertragsschluss aufgrund für Jost GmbH erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen (vertragstypische Schäden), soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung der Vertrags- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

(2) Für Unternehmer, Unternehmen, Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 38 ZPO gilt der Sitz der Jost GmbH als Gerichtsstand vereinbart.